



Position des Verbandes unabhängiger Musikunternehmer*innen

EU-Verpackungsverordnung (PPWR) praxistauglich machen und Kollateralschäden in der Musikwirtschaft rückgängig machen

Stand: 24. August 2026

Inhalt

EU-Verpackungsverordnung: erneuter Kollateralschaden in der Kreativwirtschaft.....	1
Was bedeutet PPWR für unabhängige Musikunternehmen?	2
Notwendige Veränderungen.....	2

EU-Verpackungsverordnung: erneuter Kollateralschaden in der Kreativwirtschaft

Seit dem 12. August 2026 gilt die EU-Verpackungsverordnung (PPWR, Verordnung (EU) 2025/40) unmittelbar, zeitgleich ist das Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) in Kraft getreten und hat das Verpackungsgesetz abgelöst.

Einschneidend ist Artikel 45 Absatz 3 PPWR: Wer verpackte Waren im Fernabsatz unmittelbar an Endkund*innen in einem anderen Mitgliedstaat liefert, gilt dort als Hersteller. Er muss sich dort jeweils registrieren, am nationalen EPR-System beteiligen, melden und einen verpackungsrechtlichen Bevollmächtigten benennen – ohne Bagatell-, Mengen- oder Umsatzschwelle, ab dem ersten Paket. Bei Verstößen drohen Bußgelder bis 200.000 Euro und Vertriebsverbote. Eine EU-weite Sammel- oder One-Stop-Lösung existiert nicht.

Die Regelung hat zu enormer Verunsicherung der unabhängigen Musikunternehmer*innen gesorgt. Viele klein- und mittelständische Unternehmen der Branche haben daher ihre Versandtätigkeit bis auf Weiteres eingestellt.

Der VUT steht hinter den Zielen der PPWR: Abfallvermeidung, Materialminimierung, Recyclingfähigkeit und die Verantwortung der Hersteller für den Lebenszyklus ihrer Verpackungen tragen unsere Mitglieder mit, viele arbeiten seit Jahren mit passgenauen Zuschnitten, plastikfreiem Füllmaterial und Recyclingkarton. Die Kritik richtet sich ausschließlich gegen eine schwellenlose, länderweise Registrierungs- und Bevollmächtigungspflicht, deren ökologischer Ertrag bei Kleinstmengen gegen null geht, während sie als Marktzugangsbarriere voll wirkt. Eine Umweltregelung, die kleine, ressourcenschonend arbeitende Musikunternehmer*innen aus dem Binnenmarkt drängt und Umsätze zu Konzernen verschiebt, verfehlt ihren eigenen Zweck.

Was bedeutet PPWR für unabhängige Musikunternehmen?

- **Kleine Auflagen, großes Gebiet:** Independent-Labels produzieren Auflagen von 300 bis 1.000 Stück. Die Fanbase eines Nischenrepertoires verteilt sich über den gesamten Kontinent. Es handelt sich folglich um jeweils kleine Stückzahlen in vielen Ländern. Der Versand lohnt sich erst ab einigen tausend Euro Jahresumsatz pro Land.
- **Direktvertrieb ist überlebensnotwendig:** Bei diesen Auflagen ist der Weg über Vertriebe defizitär. Der Verkauf über den eigenen Shop, Bandcamp oder Discogs an Fans ist für viele Musikunternehmer*innen die einzige tragfähige Erlösquelle und zugleich die direkte Beziehung zum Publikum. Diese Modelle werden damit grundsätzlich infrage gestellt.
- **Fixkosten treffen die Kleinsten am härtesten:** Marktübliche Dienstleistungsangebote beginnen bei rund 299 Euro Servicegebühr je Land und Jahr, zuzüglich Lizenzentgelten und Meldeaufwand. Hier existieren keine nennenswerten Abstufungen für Kleinstmengen.
- **Ökologisch geht es um wenige Kilogramm:** In vielen Zielländern werden pro Jahr weniger als fünf Kilogramm Karton und Papier in Verkehr gebracht. Der Umweltertrag einer eigenen Registrierung samt Bevollmächtigung geht dort gegen null, dennoch ist die Marktzugangsbarriere absolut.
- **Die Folge ist Marktrückzug, nicht weniger Verpackung:** Wer den Direktversand einstellt, verkauft entweder gar nicht mehr ins EU-Ausland oder über große Marktplätze. Der Umsatz wird entweder gar nicht mehr generiert oder er verschiebt sich noch weiter zu Konzernen, die Regelung wirkt für kleine Anbieter faktisch als Ausschluss aus dem Binnenmarkt.

Notwendige Veränderungen

1. **Vollzugsmoratorium bis zu einer Lösung:** Bis eine Schwellenregelung gilt, sollten Bund und Länder auf eine einheitliche Nichtbeanstandungspraxis für den grenzüberschreitenden Kleinstversand hinwirken und dafür sorgen, dass daraus kein wettbewerbsrechtliches Abmahnrisiko entsteht.
2. **Bagatellschwelle in Artikel 45 Absatz 3 PPWR verankern:** Kleinstmengen im grenzüberschreitenden Fernabsatz müssen von der Bevollmächtigten- und Registrierungspflicht ausgenommen werden – etwa unterhalb von 250 Kilogramm Verpackungsmasse oder 10.000 Euro Jahresumsatz je Zielland, hilfsweise über die EU-Definition der Kleinstunternehmen. Die Bundesregierung soll die im Europäischen Parlament beratene Ausnahme aktiv unterstützen und das Thema in der EPR-Überprüfung im Herbst 2026 verbindlich verankern.
3. **One-Stop-Shop für die erweiterte Herstellerverantwortung:** Nach dem Vorbild des umsatzsteuerlichen OSS-Verfahrens: eine Registrierung, eine Meldung, eine Zahlstelle mit Weiterleitung an die nationalen Systeme. Die technische Interoperabilität der nationalen Herstellerregister ist bereits jetzt im Durchführungsrechtsakt zu Artikel 44 PPWR anzulegen – die Register müssen bis Oktober 2027 ohnehin neu aufgebaut werden.
4. **Vereinfachtes Melderegime für Kleinmengen EU-einheitlich verbindlich machen:** Der vorliegende Entwurf sieht für Hersteller unterhalb von zehn Tonnen je Mitgliedstaat ein

vereinfachtes Format vor. Diese Erleichterung muss in allen Mitgliedstaaten gelten und darf nicht durch nationale Zusatzanforderungen ausgehöhlt werden. Eine Aufschlüsselung nach 23 Materialkategorien je Verpackungskomponente ist für Kleinstmengen unverhältnismäßig.

5. **Kosten in ein angemessenes Verhältnis bringen:** Länderpauschalen von rund 299 Euro dürfen nicht zum faktischen Marktzugangspreis werden. Erforderlich sind mengenabhängige Mindestbeiträge, die Zulassung von Sammelbevollmächtigungen über Verbände oder Branchenlösungen und ein transparenter Wettbewerb der Anbieter.
6. **Verlässliche amtliche Informationsbasis schaffen:** Ein öffentliches, mindestens englischsprachiges EU-Portal mit den Registern, Schwellenwerten, Bevollmächtigtenpflichten und Kosten je Mitgliedstaat. Betroffene Unternehmen recherchieren derzeit 27 Rechtsordnungen selbst – teils in Sprachen, die auf den Behördenseiten nicht übersetzt sind.
7. **Plattformen und Marktplätze in die Pflicht nehmen:** Verkaufsplattformen müssen Länderfilter, Registrierungsabfragen und Compliance-Nachweise technisch bereitstellen. Für Kleinstverkäufer sollte die Übernahme der Herstellerpflichten durch die Plattform möglich sein.
8. **KMU- und Kulturverträglichkeitstest für Binnenmarktregeln:** Regelungen sind am kleinsten Fall zu prüfen: am Ein-Personen-Label, das 40 Platten nach Estland verschickt. Kulturgüter in Kleinstauflagen brauchen verhältnismäßige Regeln – die Erfahrungen aus der OSS-Umstellung und aus der PPWR sollten in eine dauerhafte Folgenabschätzung für Kleinstunternehmen einfließen.

...

Richten Sie Ihre Rückfragen gern an Herrn Reinher Karl und Frau Dr. Sandra Wirth.

...

*Der **Verband unabhängiger Musikunternehmer*innen e. V. (VUT)** vertritt die Interessen der unabhängigen Unternehmer*innen der deutschen Musikwirtschaft. Zu seinen Mitgliedern zählen rund 1.200 Künstler*innen, die sich selbst vermarkten, Labels, Verlage, Vertriebe, Produzent*innen u.a. Insgesamt stehen unabhängige Musikunternehmer*innen für einen Marktanteil von 35 Prozent der genutzten Musikaufnahmen. Ihr Anteil an den jährlichen Neuveröffentlichungen liegt bei über 80 Prozent, damit leisten sie einen essenziellen Beitrag zur vielfältigen Kulturlandschaft in Deutschland. Kennzeichnend für VUT-Mitglieder ist neben ihrer Innovationsbereitschaft ein oft partnerschaftliches Verständnis in einer arbeitsteiligen Branche. VUT-Mitglieder sind oft in mehreren Gewerken zu Hause und betreiben beispielsweise neben ihrer eigenen Künstler*innenkarriere ein eigenes Label.*

Lobbyregisternummer: R002499

*Das „**VUT-Musikuniversum**“ gibt einen Überblick über die wichtigsten Elemente und Akteur*innen des Systems "Musikbranche". Es zeigt welche Beziehungen sie untereinander haben und beantwortet letztlich eine ganz zentrale Frage: Wer bezahlt eigentlich wen? <https://www.vut.de/das-musikuniversum/>*